

## Begründung

für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“

Auf dem bebauten Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 45, Flurstück 451 soll durch Erweiterung der Baugrenzen die Errichtung eines Carports ermöglicht werden. Hierzu werden die Baugrenzen im südlichen Bereich des Grundstückes um 2,5 m und im westlichen Bereich um 1 m erweitert. Grundstücksnachbarn sind durch die Verschiebung der Baugrenze nicht betroffen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verschiebung der Baugrenze nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Saerbeck, 26.08.2004

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
  
(Roos)